

SV Grün-Weiß Letschin 1922 e.V.

Satzung



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Emblem

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Grün-Weiß Letschin 1922 e.V.“ und hat seinen Sitz in Letschin (Oderbruch).
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nr. 4752 eingetragen und führt den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt ein Emblem. Seine Darstellung:
„Ein geschwungenes Wappenschild mit silberner Umrandung und zweifacher schwarzen Einfassung. Das Wappenschild ist Grün in dem die Innschrift „SV 1922 e.V.“ in Silber von links Oben nach rechts Unten eingelassen ist. Im Wappenschild befindet sich ein weiterer in Silber, zweifach mit schwarzer Farbe eingefasster Querbalken, von rechts Oben zur linken Seite. Im silbernen Querbalken befindet sich in grüner Farbe von links Unten beginnend die Innschrift „Grün-Weiß Letschin.“

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung und Förderung des Sports in allen Bereichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes für alle
 - b) Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes widmet sich auch insbesondere dem Freizeit-, Breiten- und Schulsport
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - f) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - g) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - i) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
3. Neutralität: Der SV Grün-Weiß Letschin 1922 e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Antragsformular unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - b) Tod,
 - c) Streichung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und
 - d) durch Ausschluss.

Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Alle Mitglieder des Vereins entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie Rede- und Stimmrecht auszuüben,
 - c. ab dem 16. Lebensjahr in Gremien des Vereins gewählt zu werden,
 - d. an Veranstaltungen teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a. die Satzung des Vereins und Beitragsordnung einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist,
 - b. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - c. auf gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - d. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, dieses zu mehren und zu schützen,
 - e. den Beitrag fristgerecht zu entrichten,
 - f. ehrenamtlichen Zeiten von mindesten 5 h im Jahr im Sinne des Vereinszweckes zu leisten, wie:

- Erhalt der sportlichen Anlagen,
- Trainerleistungen,
- Unterstützung von Veranstaltungen im Sinne des Vereins und der örtlichen Gemeinschaft.

Zur Erbringung der ehrenamtlichen Zeit gilt das Kalenderjahr. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6 Maßnahmen zur Einhaltung der Ordnung im Verein

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Übungsleiter und Mitarbeiter des Eigentümers der Sportstätte Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 4 Abs. 5d dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann im Vorfeld nachfolgende Maßnahmen zur Einhaltung der Ordnung im Verein voraus gehen:
 - a) Zunächst eine Ermahnung, nach 2 mal, eine Verwarnung,
 - b) die Verwarnung kann ein Ordnungsgeld bis max. 300 EUR auslösen,
 - c) nach 2 maliger Verwarnung, befristeter bis max. 6 monatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - d) nach 2 maligen Ausschluss entsprechend Punkt c) Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und/oder
 - e) Ausschluss aus dem Verein

§7 Organe

Die Organe des Verein sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die gewichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §5 Abs. 2
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 Abs. 5
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12
 - k) Wahl der Mitglieder nach satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinsraum des Letschiner Schul- und Sportzentrum Oderbruch in 15324 Letschin, Parkstraße 3. Sie ist innerhalb von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v.H. der Mitglieder es beantragen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinsraum des Letschiner Schul- und Sportzentrum Oderbruch in 15324 Letschin, Parkstraße 3.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem Drittel der Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitgliede §4 Abs. 1
 - b) vom Vorstand
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/die 1. Vorsitzende/n
 - b) dem/die 2. Vorsitzende/n zugleich Schriftführer/in
 - c) dem Kassierer/in
 - d) aus den weiteren Mitgliedern des Vorstandes
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet bzw. überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand im Sinne des BGB §26 sind:
 - a) der 1. Vorsitzenden/r
 - b) der 2. Vorsitzenden/r zugleich Schriftführer/in
 - c) der/die Kassierer/in
8. Der Verein wird im gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss zur Ernennung oder Aberkennung hat einstimmig zu erfolgen. Die Aberkennung kann nur in zu prüfende Einzelfälle erfolgen, u.a. Verstoß gegen § 2 Punkt 3 dieser Satzung. Die Berufung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei gestellt. In der Mitgliederversammlung haben sie Stimmrecht.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der/die Kassenprüfer/in erstattet bei der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufende Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung oder Aufhebung der Körperschaft per Gericht oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Letschin zu, die es wieder und ausschließlich für die im Sinne §2 dieser Satzung ausgeführtem Zweck zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 09.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Diese Satzung tritt am 10.03.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2008 außer Kraft.

Letschin, den 09.03.2018


Böttcher
Vorsitzender


Synold
Kassenwärtin


Koller
Schriftführer